

vlhf, Tischbeinstr. 112, 34121 Kassel

Frau Ministerin Priska Hinz
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

17. Dezember 2019

Betr.: Restriktive Genehmigungspraxis für Weideschlachtungen
in Hessen und speziell im Wetteraukreis

Sehr geehrte Frau Ministerin Hinz,

mit Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass landwirtschaftliche Betriebe mit ganzjähriger Weidehaltung in Hessen von einer unverhältnismäßig restriktiven Auslegung der Rechtsverordnungen für die Genehmigungen von Weideschlachtungen betroffen sind.

Die nationale Regelung, die Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (TierLMHV vom 8.8.2007 BGBl I S. 1816, 1828) gibt mit dem veränderten § 12 Absatz 2 in Verbindung mit dem § 12 Absatz 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSCHIV) vom 20.12.2012 (BGBl I S. 2982) ausdrücklich die Möglichkeit, Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mit der Waffe zu betäuben, diese anschließend durch Blutentzug zu töten und diesen Schlachtkörper dem Schlachtunternehmen zur weiteren Bearbeitung anzuliefern.

Aktuell zeigt es sich, dass bereits erteilte Genehmigungen ohne besonderen Grund zurückgenommen wurden, um über Änderungsbescheide neue Hürden einzubauen, die die Durchführung der Weideschlachtung verhindern bzw. erheblich erschweren.

Ein besonders eklatantes Beispiel dafür vollzieht sich derzeit im Wetteraukreis. Im Wetteraukreis gibt es wertvolle Naturschutzflächen, die in der Regel mit extensiv gehaltenen Rinderrassen beweidet werden. Die Genehmigung von Weideschlachtungen war bis vor kurzem und unter amtstierärztlicher Kontrolle ein guter Weg, um die mit der Rinderschlachtung verbundenen Aspekte des Tierschutzes (Vermeiden von Stress durch Separieren und Transport sowie Abladen der Tiere) und des Arbeitsschutzes (hohe Gefährdung der Personen die die Tiere auf- und abladen müssen) zu verbessern. Damit dient dieses Schlachtverfahren zugleich den Zielen des Naturschutzes.

Ohne ersichtlichen Grund wurde u.a. der Merzehof GbR von Martina und Matthias Brauner (Weidgasse 14, 63691 Ranstadt) die am 26.06.2017 erteilte Genehmigung grundlegend verändert. Der Merzehof ist ein gut geführter Biobetrieb mit 235 Rindern in Naturschutzgebieten (u.a. Bingenheimer Ried). Entgegen der bisherigen Praxis, wird für die Schusserlaubnis nun eine Einzelfallbetrachtung vorgelagert. Gravierend jedoch ist, dass künftig das Separieren des zu tötenden Rindes und das Verbringen in

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Jörg Kaiser
Hans Jürgen Müller

vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 27 22 4
mobil: 0177 9 33 201 0
info@biofleischhandwerk.de
www.biofleischhandwerk.de

Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege

einen 15 auf 15 Meter großen Korral vorgeschrieben wird (Änderung zu Ziffer 3 des Genehmigungsschreibens vom 26.6.2017). Damit wird genau das gefordert, was eigentlich durch die Weideschlachtung vermieden werden soll: Das stressvolle Separieren von Tieren, die bis dato in ihrem ganzen Leben noch keine Minute von der Herde getrennt waren. Mehr noch: Es wird empfohlen, die Tiere „rechtzeitig an das Areal zu gewöhnen“ – also über längere Zeit hinweg separiert zu lassen. Begründet wird diese Maßnahme mit möglichen Fehlschüssen (in einem eingefriedeten Areal könnten Nachschüsse leichter erfolgen) und mit Empfehlungen des TVT-Merkblattes Nr. 136 „Weideschlachtung“ und dem Erlass des HMUKLV vom 17.08.2017.

Unverständlich ist die neue Einschränkung insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Betrieb seit zwei Jahren unbeanstandet und in großem Umfang Weideschlachtungen durchgeführt hat (2018 waren es 29 und 2019 22 Schlachtungen). Er hat im Vertrauen auf die 2017 erteilte unbefristete Weideschlachtgenehmigung viel Geld investiert und sogar ein eigenes Schlachthaus gebaut, das seit 31.01.2018 EU-zugelassen und als erster Schlachtbetrieb der Wetterau biozertifiziert wurde. Jetzt ist sein Vermarktungskonzept mit im Naturschutzgebiet stressfrei im Herdenverband geschossenen Rindern plötzlich ohne vernünftigen Grund in Frage gestellt. Diese neuen Auflagen werden zwar als solche mit Tierschutz angesichts möglicher Fehlschüsse begründet (Konkretisierung Ziffer 3 „...Aus Tierschutzgründen ist die Separierung zwingend erforderlich“). Tatsache jedoch ist, dass dieser Betrieb seit der Genehmigung der Weideschlachtung noch nie einen Fehlschuss zu verzeichnen hatte. Es gab auch nie eine Beanstandung durch die zuständige Amtstierärztin und die amtlichen Tierärzte, die jeden Schuss überwachen. Es gibt also überhaupt keinen Anlass, mögliche künftige Gefährdungstatbestände und Tierwohlgefährdungen zu unterstellen.

Diese aktuelle Genehmigungspraxis bzw. die grundlos vorgenommenen Verschärfungen der Auflagen stehen den erklärten Zielen der Koalitionsvereinbarung direkt entgegen:

- dass Hessen Vorreiter im Bereich Tierschutz werden will und
- dabei auch den Landwirten und Landwirtinnen Planungssicherheit gegeben werden soll, damit diese eine am Tierwohl orientierte Tierhaltung auf den Betrieben auch umsetzen können.
- Sowie dazu dezentrale Schlachtbetriebe und insbesondere die mobile Schlachtung zu unterstützen. Dazu gehört die Weideschlachtung.

Wir bitten Sie und die Fachabteilungen, sich dafür einzusetzen, dass

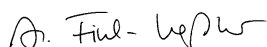
- hessenweit das bisher gut funktionierende Verfahren der Weideschlachtung auf bewährte Art und Weise auch ohne Einfriedung fortgesetzt werden kann.

Wir fordern zudem

- die Einsetzung einer Schlichtungsstelle, um künftigen Konfliktlagen entgegen zu wirken sowie
- die Befassung des runden Tisches „Tierwohl“ mit der Frage der aktuellen restriktiven Genehmigungspraxis für Weideschlachtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Fink-Keßler



*Vorstandsvorsitzende des Verbandes der Landwirte mit
handwerklicher Fleischverarbeitung vlhf e.V.*